

SC Ellerau von 1946 e.V.

Beitragsordnung

Grundlage ist der § 4 der Vereinssatzung des SCE
Gültig ab 1. Juli 2005

Inhaltsverzeichnis:

1. Monatsbeiträge	1
2. Aufnahmegebühr	1
3. Fälligkeiten.....	1
4. Ermäßigungen	2
5. Sonstige Gebühren.....	2
6. Bankverbindungen.....	2

1. Monatsbeiträge

- a) Ehrenmitglieder beitragsfrei
- b) Passive Mitglieder 4,00 €
- c) Aktive Mitglieder
 - Erwachsene 13,00 €
 - Jugendliche..... 6,50 €
 - Familie (gem. Nr. 4 d)..... 19,50 €
 - Ermäßigt (gem. Nr. 4 a)..... 8,50 €
- d) Mitglieder mit besonderer Qualifikation (gem. Nr. 4 e) erhalten auf ihren Monatsbeitrag eine Ermäßigung von einem Beitrag für Passive Mitglieder (gem. Nr. 1 b).

2. Aufnahmegebühr

- a) für die erste gewählte Sportart pro Person 10,00 €
- b) für jede weitere Sportart oder den Wechsel der Sportart pro Person 10,00 €

3. Fälligkeiten

Maßgeblich ist der Eingang beim SC Ellerau der

- a) Monatsbeiträge zum 15. jeden Monats
- b) Aufnahmegebühren mit dem ersten Monatsbeitrag
- c) Mahngebühren 4 Wochen nach Mahnungsdatum

Werden durch eine Mitgliederversammlung Sonderbeiträge beschlossen, so ist gleichzeitig deren Fälligkeit festzulegen.

Sonderregelung für das Bankeinzugsverfahren:

Die Beiträge werden jeweils zur Quartalsmitte, und zwar zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November durch den Verein eingezogen. Bei Neumitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall, ob die Aufnahmegebühr und die ersten Monatsbeiträge einmalig sofort oder zu den o.a. Terminen eingezogen werden. Das Neumitglied hat dazu ein Vorschlagsrecht.

4. Ermäßigungen

- a) Folgende volljährigen Mitglieder können einen ermäßigten Monatsbeitrag beantragen: Schüler, Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten. Dem geschäftsführenden Vorstand ist dazu ein schriftlicher Nachweis vorzulegen. Die Ermäßigung wird dann zunächst für max. 1 Jahr erteilt und kann, bei Vorlage eines erneuten Nachweises, jeweils wieder um max. 1 Jahr verlängert werden. Für die rechtzeitige Beibringung des Nachweises ist das Mitglied selbst verantwortlich. Der Verein ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf einer Ermäßigung hinzuweisen. Die rückwirkende Gewährung einer Beitragsermäßigung ist ausgeschlossen.
- b) Entfällt unvorhergesehen der Grund für eine erteilte Ermäßigung, so ist dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- c) Der geschäftsführende Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Vereinsmitgliedern die Beitragszahlung auf Antrag vorläufig ganz oder teilweise erlassen.
- d) Eine Familie im Sinne dieser Beitragsordnung sind:
 - Ehepaare mit mindestens einem nicht volljährigen Kind
 - Alleinerziehende mit mindestens einem nicht volljährigen Kind
- e) Mitglieder mit besonderer Qualifikation sind die für die Ausübung des Sportbetriebes erforderlichen
 - geprüften Schieds-/Kampf-/Punktrichter o.ä.

Der Gesamtvorstand ist befugt, für jede Sportart Höchstgrenzen für o.a. Personenkreis festzulegen.

Der Abschlag auf den Monatsbeitrag wird nur gewährt

- während der Gültigkeitsdauer des entsprechenden Nachweises und
- solange der Inhaber dem SCE für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht.

5. Sonstige Gebühren

- a) Mahngebühr (Bei schriftlicher Anmahnung fälliger Zahlungsverpflichtungen).....5,00 €
- b) Nichteinlösung von Bankeinzügen aus Gründen die nicht der Verein zu vertreten hat..5,00 € (zuzüglich der vom Kreditinstitut in Rechnung gestellten Kosten)

6. Bankverbindungen

Alle Zahlungen an den SC Ellerau sind möglichst auf eines der nachfolgend aufgeführten Konten zu leisten:

VR-Bank Quickborn: BLZ 221 914 05 Kto.-Nr.: 54081130
KSK Südholstein: BLZ 230 510 30 Kto.-Nr.: 8308793

Bei allen Zahlungen sind der Name des Mitgliedes und der Verwendungszweck anzugeben. Alle nicht zuzuordnenden Zahlungseingänge werden als Spende zugunsten des Vereins angesehen.